

ANWEISUNGEN FÜR DEN UMGANG MIT WHISTLEBLOWING UND DEN SCHUTZ VON WHISTLEBLOWERN



Wer ist daran beteiligt?

Alle italienischen und europäischen Unternehmen der Arcese-Gruppe (im Folgenden ARCESE), die der Richtlinie (EU) 2019/1937 unterliegen.



Das Verfahren wird detailliert und spezifisch für jedes Land und jedes Unternehmen sein und die lokalen Vorschriften harmonisieren.

An wen ist sie gerichtet?

- An alle Arbeitnehmer (Erwerbstätige)
- Partner mit Verwaltungs-, Management-, Aufsichts- oder
- Selbstständige, die für Konzernunternehmen arbeiten
- Freiwillige und Praktikanten (bezahlt oder unbezahlt), die in den Unternehmen arbeiten
- Freiberufler und Berater, die für Konzernunternehmen tätig sind.



Wozu dient es?

Gewährleistung des Schutzes nicht nur der Vertraulichkeit, sondern auch vor möglichen Vergeltungsmaßnahmen für Personen, die sich durch Whistleblowing exponieren, indem sie zur Aufdeckung und Verhinderung von Risiken und Situationen beitragen, die für die Unternehmen der Gruppe und damit für das kollektive öffentliche Interesse schädlich sind.

Bereitstellung von Leitlinien und praktischen Hinweisen für Hinweisgeber zum Thema, zum Inhalt, zu den Empfängern und zur Bearbeitung von Meldungen sowie zu den Formen des Schutzes, die im Einklang mit den europäischen und lokalen Rechtsvorschriften angeboten werden



Wann soll ich mich melden?

Wenn wir Kenntnis von einem begründeten oder mutmaßlichen Fehlverhalten erhalten, das auf präzisen und übereinstimmenden Tatsachen im Zusammenhang mit dem Arbeitsumfeld beruht. Gegenstand einer Meldung können konkrete Verstöße gegen nationale und unmittelbare EU-Vorschriften und/oder rechtswidrige Handlungen anderer Art sein, die dem öffentlichen Interesse oder der Integrität der Unternehmen der Gruppe schaden.

Zu den Informationen über meldepflichtige Verstöße gehören keine Nachrichten, die eindeutig unbegründet sind, Informationen, die bereits vollständig öffentlich bekannt sind, oder Informationen, die nur auf der Grundlage von Gerüchten oder wenig zuverlässigen Quellen gewonnen wurden (sogenannte Gerüchte).

Wer erhält den Bericht?

ARCESE hat auf zentraler Ebene einen Whistleblowing-Ausschuss (Ausschuss) eingesetzt, dem die Verwaltung von Meldungen über die italienischen Unternehmen der Gruppe anvertraut wurde und der die Aufgabe hat, Meldungen über ausländische Unternehmen mit lokalen Kontakten zu koordinieren. Der Ausschuss setzt sich aus den folgenden Personen zusammen: Global Safety, Security and Sustainability Director, Global Chief People Officer, Legal Manager. Die Unternehmen sind berechtigt, auch auf lokaler Ebene einen Delegierten (Bevollmächtigter) zu ernennen, der in Abstimmung mit dem CIW oder dessen Koordinator handelt.

Was kann nicht gemeldet werden?

- (i) Beschwerden, Ansprüche oder Forderungen im Zusammenhang mit einem persönlichen Interesse der meldenden Person, die sich ausschließlich auf ihr individuelles Arbeitsverhältnis oder auf ihre Beziehungen zu hierarchisch höher stehenden Personen beziehen
- (ii) Berichte über Verstöße gegen die nationale Sicherheit und Beschaffungen im Bereich der Verteidigung oder der nationalen Sicherheit

Über welche internen Kanäle kann eine Meldung erfolgen?

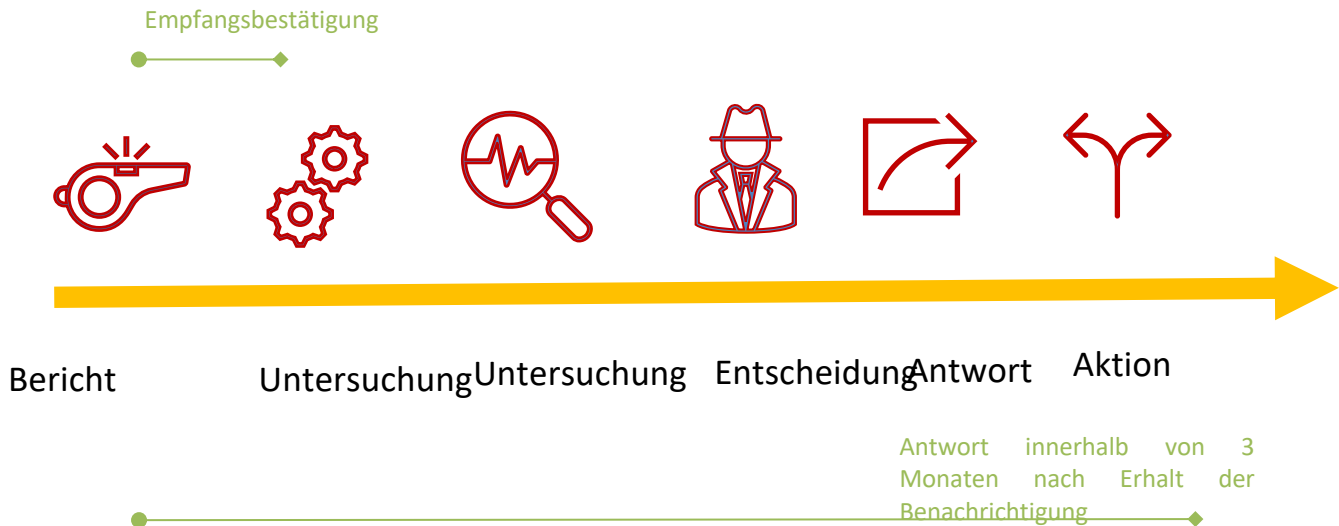
Arcese hat nach Rücksprache mit den Gewerkschaftsvertretern einen internen IT-Kanal - eine Web-Plattform -

eingrichtet. Jedes Unternehmen der Gruppe hat über eine spezielle URL, die auf seiner Website veröffentlicht wird, Zugang zu dieser Plattform.

Wie man eine Meldung über die Sextant-Plattform abgibt

	Rufen Sie die Website auf und lesen Sie die Datenschutzbestimmungen (Bestätigung) . Klicken Sie auf den Link des Unternehmens, das Sie melden möchten, und folgen Sie den Anweisungen, die Sie auf der Plattform und auf der Website im Bereich Whistleblowing finden.
	Klicken Sie auf die Schaltfläche " Neuer Bericht " und füllen Sie die mit (*) gekennzeichneten Pflichtfelder aus, d. h. Titel und Thema des Berichts. Der Meldende kann auch die anderen, nicht obligatorischen Felder ausfüllen, die Auskunft über die Identität des Meldenden geben. Denken Sie in jedem Fall daran, dass die Meldung durch Angaben belegt werden muss: - Die zeitlichen und örtlichen Umstände, unter denen sich das gemeldete Ereignis ereignet hat; - Die Beschreibung des Sachverhalts (auch als Beweismittel oder mit der Möglichkeit, Dokumente beizufügen); - Die Elemente, die es ermöglichen, die Person zu identifizieren, der der gemeldete Sachverhalt zugeschrieben werden kann.
	Die Plattform wird Sie fakultativ um Ihr Einverständnis bitten, Ihre Identität (falls angegeben) an andere Personen als die für den Empfang und die Verwaltung der Berichte zuständigen Personen weiterzugeben.
	Wenn Sie sicher sind, dass Sie den Inhalt schriftlich oder mündlich übermitteln wollen, klicken Sie auf "Bericht vervollständigen und senden".
	Die Plattform vergibt dann einen eindeutigen alphanumerischen Code (Ticketcode) , den Sie notieren , aufbewahren und nicht an Dritte weitergeben dürfen. Nur über diesen Code können Sie die Meldung erneut aufrufen , um den Verlauf und die Antwort des Betreibers zu verfolgen, indem Sie auf der Startseite auf "Ticket erneut öffnen" klicken (unabhängig davon, ob Sie eine anonyme Meldung gemacht haben oder Ihre Identität preisgegeben haben).
	Sobald die Meldung erfolgt ist, erhalten Sie eine Empfangsbestätigung oder Benachrichtigung, die direkt auf der Plattform sichtbar ist. Mit dieser Mitteilung gilt die Frist für die Mitteilung des Eingangs der Meldung als eingehalten.
	Innerhalb von drei Monaten (außer in besonderen Fällen) nach Eingang der Meldung oder Mitteilung erhalten Sie das Ergebnis Ihrer Meldung.
	Sie können Meldungen auch anonym über die Plattform einreichen. Sie werden je nach den örtlichen Vorschriften von Land zu Land unterschiedlich behandelt.
	Die Daten und Informationen auf der Plattform werden innerhalb der Plattform archiviert und für einen Zeitraum von 5 Jahren gespeichert.

MELDEBETRIEBSPLAN



ERINNERN:

- ⇒ ARCESE FÖRDERT DIE ETHISCHEN GRUNDSÄTZE DER ACHTUNG DER INTEGRITÄT UND DES SCHUTZES DES SIGNALGEBERS IM GESAMTEN PROZESS;
- ⇒ ARCESE VERPFLICHTET SICH, DIE PRIVATSPHÄRE ALLER BETEILIGTEN PERSONEN ZU SCHÜTZEN;
- ⇒ DIE BERICHTE WERDEN SICHER AUF DER PLATTFORM GESPEICHERT;
- ⇒ ALLE BERICHTE SIND VORLÄUFIG INSTRUMENT, KÖNNEN ZUR BEARBEITUNG DURCH BEFUGTE PERSONEN (AUSSCHUSS ODER BEAUFTRAGTE FUNKTIONEN) ZURÜCKGEHALTEN WERDEN;
- ⇒ DER BERICHT BLEIBT VERTRAULICH.

**VERFAHREN ZUR VERWALTUNG VON
MELDUNGEN UND ZUM SCHUTZ DES
HINWEISGEBERS
ARCESE DEUTSCHLAND GMBH –
DEUTSCHLAND**

VERFAHREN ZUR VERWALTUNG VON MELDUNGEN UND ZUM SCHUTZ DES HINWEISGEBERS (WHISTLEBLOWING)

1. VORWORT

Nach Anhörung der Gewerkschaftsorganisationen hat ARCESE DEUTSCHLAND GMBH (im Folgenden auch das „Unternehmen“ genannt) einen internen Kommunikationskanal eingerichtet, um tatsächliche oder vermutete Verstöße ohne Angst vor Repressalien und unter größtmöglicher Achtung der dem Hinweisgeber gewährten Schutzmaßnahmen melden zu können.

2. VORSCHRIFTEN

- ⇒ Richtlinie (EU) 2019/1937 – Hinweisgeberrichtlinie
- ⇒ VERORDNUNG (EU) 2016/679 oder „DSGVO“;
- ⇒ BGBl. 2023 I Nr. 140 („Hinweisgeberschutzgesetz“ vom 31. Mai 2023, im Folgenden „HinSchG“) hat die Hinweisgeberrichtlinie (EU) 2019/1937 in Italien umgesetzt

3. ZWECK UND UMFANG

Dieses Verfahren zielt auf Folgendes ab:

- ✓ **Förderung einer auf Transparenz, Verantwortung und Integrität basierten Unternehmenskultur;**
- ✓ **Einrichtung und Bekanntmachung des internen Meldekanals;**
- ✓ **Definition der Verantwortlichkeiten für das Verfahren der Meldungsverwaltung und der Rolle des internen Whistleblowing-Ausschuss (IWA);**
- ✓ **Veranschaulichung der Schutzmaßnahmen für den Hinweisgeber und das Schutzsystem im Einklang mit den Vorschriften;**
- ✓ **Veranschaulichung des gesetzlich vorgesehenen Sanktionssystem für das Unternehmen und den Hinweisgeber.**

Das Verfahren gilt für die Firma Arcese Deutschland GmbH.

4. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

WHISTLEBLOWER oder HINWEISGEBER: natürliche Person, die in ihrem beruflichen Kontext festgestellte Verstöße meldet.

VERSTÖSSE: Verhalten, Handlungen oder Unterlassungen, die dem öffentlichen Interesse oder der Integrität der öffentlichen Verwaltung oder privaten Einrichtung schaden.

BERUFLICHER KONTEXT: gegenwärtige oder vergangene berufliche oder professionelle Tätigkeiten innerhalb des Unternehmens, durch die eine Person unabhängig von der Art dieser Tätigkeiten Informationen über Verstöße erhält und bei deren Meldung sie Repressalien riskieren könnte.

MELDUNG: Mitteilung des Hinweisgebers über Informationen zu einem oder mehreren Verstößen.

INTERNE MELDUNG: die schriftliche oder mündliche Mitteilung von Informationen über Verstöße, die über den vom Unternehmen eingerichteten internen Meldekanal übermittelt werden.

EXTERNE MELDUNG: die schriftliche oder mündliche Mitteilung von Informationen über Verstöße, die über den externen Meldekanal des Bundes oder der Länder erfolgen und grundsätzlich allen Hinweisgebern offenstehen. Auf Bundesebene ist eine solche externe Kommunikationsstelle beim Bundesamt für Justiz eingerichtet.

VERFAHREN ZUR VERWALTUNG VON MELDUNGEN UND ZUM SCHUTZ DES HINWEISGEBERS (WHISTLEBLOWING)

OFFENLEGUNG: das öffentliche Bekanntmachen von Verstößen über Print- oder elektronische Medien, um eine große Zahl von Menschen zu erreichen (einschließlich der Nutzung sozialer Netzwerke).

BESCHWERDE BEI DER JUSTIZ- ODER RECHNUNGSPRÜFUNGSBEHÖRDE: Möglichkeit, sich an die zuständige Justiz- oder Rechnungsprüfungsbehörde zu wenden, um rechtswidriges Verhalten zu melden, von dem man im öffentlichen oder privaten beruflichen Kontext Kenntnis erlangt hat.

REPRESSALIE: jedes Verhalten, jede Handlung oder jede Unterlassung (auch wenn nur versucht oder angedroht), die im Zusammenhang mit der Meldung ausgeführt wird und dem Hinweisgeber oder der Person, die die Meldung eingereicht hat, direkt oder indirekt einen ungerechtfertigten Nachteil zufügt oder zufügen kann.

WHISTLEBLOWING-AUSSCHUSS: Internes Büro, bestehend aus mehreren Persönlichkeiten der Unternehmensorganisation der Muttergesellschaft und verantwortlich für die Entgegennahme und Verwaltung der Meldung einschließlich der Ermittlungstätigkeiten (im Folgenden auch „**Ausschuss**“ genannt).

MITTLER: natürliche Person, die den Hinweisgeber im Meldeverfahren unterstützt, im selben beruflichen Kontext tätig ist und deren Unterstützung vertraulich behandelt werden muss.

5. MERKMALE DER MELDUNG

5.1 WER KANN MELDEN: DER HINWEISGEBER ODER „WHISTLEBLOWER“

Autotrasporti Arcese Deutschland GmbH identifiziert in Übereinstimmung mit den Vorschriften Folgende als potenzielle Hinweisgeber:

INTERNE STAKEHOLDER:	EXTERNE STAKEHOLDER:
• Alle Mitarbeiter, unabhängig von ihrem Vertragsstatus und ihrer ausgeübten Funktion; • Gesellschafter und Personen mit Verwaltungs-, Führungs-, Kontroll-, Aufsichts- oder Vertretungsfunktionen (auch faktisch);	• Selbständige und Mitarbeiter, die Waren oder Dienstleistungen liefern oder Arbeiten zugunsten des Unternehmens ausführen; • Freiwillige und Praktikanten (bezahlt und unbezahlt), die ihre Dienste im beruflichen Kontext des Unternehmens erbringen; • Freiberufler und Berater, die ihre Dienstleistungen für das Unternehmen erbringen;
ANDERE PERSONEN, AUF DIE DER SCHUTZ HINWEISGEBENDER PERSONEN ERWEITERT WIRD	
• Mittler • Menschen aus demselben beruflichen Kontext mit familiären Bindungen bis zum vierten Grad und stabilen emotionalen Bindungen; • Arbeitskollegen mit einer gewohnheitsmäßigen und aktuellen Beziehung im gleichen beruflichen Kontext • Einrichtungen, die Eigentum des Hinweisgebers sind oder für die der Hinweisgeber arbeitet oder die im gleichen beruflichen Kontext tätig sind (in diesem Fall geht es darum, diese Einrichtungen beispielsweise vor kommerziellen Repressalien zu schützen)	

VERFAHREN ZUR VERWALTUNG VON MELDUNGEN UND ZUM SCHUTZ DES HINWEISGEBERS (WHISTLEBLOWING)

Die Meldung kann auch von einer Person erfolgen, die sich in der Auswahl- oder Vorvertragsphase, in der Probezeit und in einer Zeit nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses befindet.

Dieses Verfahren bezieht sich sowohl auf Fälle, in denen der Hinweisgeber seine Identität bekannt gibt, als auch auf Fälle, in denen diese nach den geltenden Rechtsvorschriften bekannt geworden ist. Der Zweck besteht darin, diesen Personen den gesetzlich vorgesehenen Schutz zu gewährleisten und die Vertraulichkeit der bereitgestellten personenbezogenen Daten zu gewährleisten.

5.2 ANONYME MELDUNGEN

Gemäß § 16, Abs. 1 HinSchG besteht keine Verpflichtung zur Einrichtung interner Meldekanäle, die eine anonymisierte Meldung ermöglichen.

Die Regelung sieht jedoch vor, dass auch anonym eingegangene Meldungen berücksichtigt werden und somit detaillierte und nachgewiesene Meldungen berücksichtigt werden. Tatsächlich ist bei einer anonymen Meldung der Inhalt der Meldung ausschlaggebend für deren Zulässigkeit bzw. „Übernahme“.

5.3 GEGENSTAND DER MELDUNG: WAS KANN MAN MELDEN?

§ 2 HinSchG enthält eine umfangreiche Auflistung meldepflichtiger Straftaten.

Ein Hinweisgeber kann daher Straftaten nach deutschem Recht melden, sofern diese den Schutz des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit, der Gesundheit oder der Rechte von Arbeitnehmern oder deren Vertretern betreffen. Hierzu zählen beispielsweise Verstöße gegen Arbeitsschutzvorschriften oder Verstöße gegen Regelungen zur Informations- und Offenlegungspflicht gegenüber verfassungsrechtlichen Organen wie Betriebsräten.

Darüber hinaus umfasst dies alle Straftaten gegen Bundes- und Landesgesetze, die zur Umsetzung bestimmter EU-Richtlinien erlassen wurden, sowie Verstöße gegen unmittelbar geltende EU-Vorschriften in mehreren Bereichen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

- Regelungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung;
- Produktsicherheitsvorschriften;
- Verkehrssicherheitsvorschriften;
- Vorschriften zum Transport gefährlicher Güter;
- Umweltschutz- und Strahlenschutzvorschriften;
- Qualitäts- und Sicherheitsstandards für Medikamente und Geräte;
- Verbraucherschutzbestimmungen;
- Datenschutz- und IT-Sicherheitsvorschriften;
- Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen;
- Rechnungslegungsvorschriften für Aktiengesellschaften;
- Regulierung des Wettbewerbsrechts.

Hierzu zählen auch Handlungen oder Unterlassungen, die sich nachteilig auf die finanziellen Interessen der Europäischen Union im Sinne von Art. 325 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) auswirken, und Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit dem Binnenmarkt gemäß Artikel 26, Abs. 2 (einschließlich Verstöße im Bereich Wettbewerb und staatliche Beihilfen).

Um die Würde und Gesundheit der Arbeitnehmer sowie die moralische Integrität und die Werte des Unternehmens zu schützen, besteht die Möglichkeit, Fälle von Belästigung, Missbrauch am Arbeitsplatz und/oder

Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, ethnischer Zugehörigkeit, religiöser Überzeugung oder sexueller Orientierung zu melden.

Vor der Kontaktaufnahme mit dem Ausschuss darf der Hinweisgeber jederzeit seinen direkten Vorgesetzten konsultieren; nachdem der Letztere den Gegenstand der Meldung verstanden hat, ist derselbe jedoch verpflichtet, sie an den Ausschuss weiterzuleiten, wenn die Bedingungen erfüllt sind.

Die Bestimmungen dieses Verfahrens gelten nicht für Streitigkeiten, Ansprüche oder Anträge im Zusammenhang mit einem persönlichen Interesse des Hinweisgebers oder der Person, die eine Meldung bei der Justiz- oder Rechnungsprüfungsbehörde eingereicht hat und ausschließlich sein individuelles Arbeitsverhältnis betrifft oder mit seinen Beziehungen zu hierarchisch übergeordneten Persönlichkeiten verbunden ist.

5.4 WIE SOLL MAN EINE MELDUNG VORNEHMEN?

Die Meldungen sollten vorzugsweise folgende Elemente enthalten:

- ⇒ *eine vollständige Beschreibung der gemeldeten Tatsachen;*
- ⇒ *sofern bekannt, die zeitlichen und örtlichen Umstände, in denen die Verstöße begangen wurden oder für die eine Vermutung besteht;*
- ⇒ *die persönlichen Daten oder Elemente (Qualifikation, Amt, ausgeübte Tätigkeit) der gemeldeten Person, um eine Identifizierung zu ermöglichen;*
- ⇒ *Hinweise auf etwaige Zeugen oder Personen, die über die gemeldeten Tatsachen berichten können;*
- ⇒ *alle Anhänge oder Dokumente, die die Gültigkeit der gemeldeten Tatsachen bestätigen können;*
- ⇒ *alle anderen Informationen, die nützliche Rückmeldungen zum Vorliegen der Tatsachen liefern können.*

Gegenstand der Meldungen und somit zulässig sind:

- ⇒ *Mitteilungen über Repressalien, von denen der Hinweisgeber glaubt, dass er sie im Anschluss an eine Meldung erlitten hat.*

Stattdessen ist Folgendes ausgeschlossen und daher **UNZULÄSSIG**:

- ⇒ *Meldungen, die im Zusammenhang mit einem persönlichen Interesse des Hinweisgebers stehen und ausschließlich deren individuelle Arbeitsbeziehungen zu Kollegen oder zu hierarchisch übergeordneten Persönlichkeiten betreffen;*
- ⇒ *Meldungen, die auf bloßen Vermutungen oder Gerüchten beruhen;*
- ⇒ *Meldungen über Verstöße im Zusammenhang mit der nationalen Sicherheit.*

VERFAHREN ZUR VERWALTUNG VON MELDUNGEN UND ZUM SCHUTZ DES HINWEISGEBERS (WHISTLEBLOWING)

6. MELDEMETHODEN UND -KANÄLE

6.1 MELDEKANÄLE

Es ist wichtig darauf hinzuweisen, dass das Dekret möglicherweise mehr als eine Meldemethode vorsieht:

Interner Kanal	Externer Kanal (ANAC)	Offenlegung	Beschwerde
Vom Unternehmen eingerichtet und vom Beauftragten	Externe Kommunikationsstellen werden vom Bund oder den Ländern verwaltet und stehen grundsätzlich allen Hinweisgebern offen. Auf Bundesebene ist eine solche externe Kommunikationsstelle beim Bundesamt für Justiz eingerichtet.	Der Hinweisgeber kann die Offenlegung in der Presse oder in den Medien sowie in sozialen Medien nutzen, wenn: - bereits eine interne und/oder externe Meldung gemacht wurde, ohne eine Antwort zu erhalten; - er befürchtet, dass die Meldung zu Repressalien führen könnte; - er der Ansicht ist, dass die Verstöße eine unmittelbare oder offensichtliche Gefahr für das öffentliche Interesse darstellen	Schließlich erkennt das HinSchG auch die Befugnis des Hinweisgebers an, rechtswidriges Verhalten, das als Straftat angesehen werden kann, direkt den nationalen

6.1 INTERNER MELDEKANAL: DIE WEBPLATTFORM SESTANTE

In Abstimmung mit der Muttergesellschaft Arcese Trasporti S.p.a. hat das Unternehmen Arcese Deutschland GmbH einen speziellen internen Meldekanal eingerichtet, der von Hinweisgebern genutzt werden kann.

Die Plattform nutzt die webbasierte Lösung Sestante, die ein personalisiertes Portal bietet und die Einhaltung aller erforderlichen rechtlichen Anforderungen gewährleistet, einschließlich derjenigen, die für die Organisation und Verwaltung der Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich sind, sowie der Verpflichtungen aus dem Datenschutzrecht (Bundesdatenschutzgesetz - BDSG; Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz personenbezogener Daten).

Die Plattform ermöglicht es allen internen und externen Stakeholdern, Meldungen an zuvor festgelegte interne Personen (Beauftragten) zu senden, die zur Verwaltung der Meldung berechtigt sind, um eine effektive und vertrauliche Kommunikation zu gewährleisten.

Der Zugriff auf die Plattform erfolgt über die institutionelle Website aller Konzerngesellschaften: <https://arcese.com/whistleblowing/>. Vor der Meldung wird der Hinweisgeber gebeten, die Datenschutzbestimmungen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu lesen.

Der Hinweisgeber hat die Möglichkeit zu wählen, ob er die Meldung unter Angabe seiner persönlichen Daten oder in völlig anonymer Form vornehmen möchte, indem er nur den Betreff der Meldung und das entsprechende Thema eingibt. Nach der Eingabe weist die Plattform der Meldung einen eindeutigen Identifikationscode (Ticketcode) zu, den der Hinweisgeber notieren und aufbewahren muss, damit er den Fortschritt seiner Meldung überprüfen kann.

Zum Zeitpunkt der Meldung erhält der Hinweisgeber eine direkt auf der Plattform sichtbare Empfangsbestätigung

bzw. Benachrichtigung.

Die Plattform ermöglicht es dem Hinweisgeber, eine schriftliche Meldung oder eine Sprachaufzeichnung anzufertigen.

Weitere betriebliche Details zur Nutzung der Plattform entnehmen Sie bitte der „Nutzungsanleitung zur Whistleblowing-Webplattform“.

Es ist dem Hinweisgeber jederzeit möglich, eine persönliche Anhörung zu beantragen: In diesem Fall wird empfohlen, trotzdem auf die Plattform zuzugreifen und diese Anfrage über die beschreibenden Felder zu übermitteln, um die Anfrage so verfolgen und ihre Vertraulichkeit wahren zu können.

7. METHODEN DER MELDUNGSVERWALTUNG

7.1 DER MELDUNGSEMPFÄNGER – INTERNER WHISTLEBLOWING-AUSSCHUSS (IWA)

Die Arcese Deutschland GmbH hat einen Beauftragten ernannt, der für die Entgegennahme und Verwaltung von Meldungen verantwortlich ist. Die Rolle des Beauftragten wurde dem alleinigen Geschäftsführer übertragen.

Der Beauftragte wurde offiziell durch Beschluss der Gesellschafterversammlung der Arcese Deutschland GmbH eingesetzt und hat die Aufgabe, alle bei der Gesellschaft eingegangenen Meldungen zu analysieren und sich mit dem von der Muttergesellschaft Arcese Trasporti S.p.A. eingerichteten Whistleblowing-Ausschuss abzusprechen. Dies steht im Einklang mit den im Konzern bestehenden konzerninternen Vereinbarungen.

Der Ausschuss ist – wie auch die ihm übertragenen Aufgaben – als „Verarbeitungsberechtigter“ im Sinne der geltenden Datenschutzvorschriften benannt.

7.1.1 Tätigkeiten des Whistleblowing-Beauftragten

Der Beauftragte führt vorab eine Beurteilung des Vorliegens der wesentlichen Anforderungen der Meldung durch, um deren Zulässigkeit zu beurteilen (Voruntersuchung). Insbesondere überprüft der Ausschuss:

- ob die Meldung in den subjektiven und objektiven Geltungsbereich des Gesetzes fällt oder nicht (Hinweisgeber und Gegenstand der Meldung);
- ob Tatsachenelementen vorliegen, die etwaige weitere Untersuchungen oder Ermittlungen rechtfertigen;
- dass die Meldung präzise und detailliert und daher nicht allgemein gehalten und nicht verleumderisch ist;
- dass die der Meldung beigefügten Unterlagen angemessen und konsistent sind.

Nachdem der Beauftragte die Meldung als zulässig beurteilt hat, führt er die zur Weiterverfolgung der Meldung erforderlichen Ermittlungstätigkeiten durch, unter anderem durch Anhörungen und die Beschaffung von Unterlagen, wobei er stets die Grundsätze der Unparteilichkeit und Vertraulichkeit respektiert.

Bei Verstößen gegen den Ethikkodex und das Organisations-, Führungs- und Kontrollmodell wird stets das zur Verschwiegenheit verpflichtete Aufsichtsorgan einbezogen. Weitere Personen können nach vorheriger Information und Unterzeichnung einer Vertraulichkeitsvereinbarung einbezogen werden.

Nach Abschluss der Untersuchung und in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten ab dem Datum der Empfangsbestätigung (Benachrichtigung) verpflichtet sich der Beauftragte, dem Hinweisgeber Rückmeldung zu geben, es sei denn, die Fristen verlängern sich in begründeten Fällen auf 6 Monate.

Der Beauftragte wird die ständige Koordination und den Dialog mit dem Whistleblowing-Ausschuss der Muttergesellschaft Arcese Trasporti S.p.A. aufrechterhalten.

Für den Fall, dass die in der Meldung mitgeteilte Tatsache strafbare Tatbestände enthält, wird das Unternehmen je nach Gerichtsbarkeit unverzüglich die deutsche Staatsanwaltschaft bzw. die europäische Staatsanwaltschaft

VERFAHREN ZUR VERWALTUNG VON MELDUNGEN UND ZUM SCHUTZ DES HINWEISGEBERS (WHISTLEBLOWING)

informieren.

7.1.2 Archivierung und Aufbewahrungszeiten

Die gesamten Unterlagen zur eingegangenen Meldung werden innerhalb der Plattform archiviert (Computerarchivierung) und unter Einhaltung der geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten gespeichert.

Die Unterlagen zur Meldung werden nicht länger als notwendig und verhältnismäßig gemäß Artikel 18 der Richtlinie (EU) 2019/1937 aufbewahrt. Personenbezogene Daten, die für die Abwicklung einer konkreten Beziehung offensichtlich unbrauchbar sind, werden nicht erhoben bzw. im Falle einer versehentlichen Erhebung unverzüglich gelöscht.

7.1.3 Berichterstattung

Der Beauftragte erstellt jährlich den Bericht, in dem Angaben zu den im Referenzzeitraum eingegangenen Meldungen enthalten sind.

Der Bericht zeigt den „Status“ jeder Meldung (z. B. eingegangen, offen, in Bearbeitung/geschlossen usw.) und alle ergriffenen Maßnahmen (Abhilfe- und Disziplinarmaßnahmen) in Übereinstimmung mit den Hinweisgeberschutzgesetzen.

Der Bericht über die Meldungen wird an folgende Stellen gesendet:

- Whistleblowing-Ausschuss der Arcese Trasporti S.p.A.;
- Rechnungsprüfungsausschuss und Aufsichtsrat;
- Gesellschafterversammlung der Arcese Deutschland GmbH.

7.2 SCHUTZ UND VERANTWORTUNG DES HINWEISGEBERS

7.2.1 Schutz der Vertraulichkeit

Die Identität des Hinweisgebers, der gemeldeten Person und der anderen beteiligten Personen (z. B. Mittler) bleibt in jedem Kontext nach der Meldung geschützt.

Die Verletzung der Verschwiegenheitspflicht zieht eine disziplinarische Haftung nach sich, unbeschadet einer weiteren gesetzlich vorgesehenen Form der Haftung.

Ausnahmen vom Schutz der Vertraulichkeit:

Ausdrückliche Zustimmung des Hinweisgebers zur Offenlegung seiner Identität gegenüber anderen Personen als denjenigen, die dazu

In **Strafverfahren**, auf Antrag der Behörde oder in Verwaltungsverfahren aufgrund einer Meldung oder eines Gerichtsbeschlusses.

Im Falle der Meldung einer Person, die **vorsätzlich oder grob fahrlässig** falsche Informationen über Verstöße meldet.

Bei der Bearbeitung der Meldung werden die personenbezogenen Daten des Hinweisgebers und anderer möglicherweise beteiligter Personen in voller Übereinstimmung mit den Bestimmungen der geltenden Gesetzgebung zum Schutz personenbezogener Daten, einschließlich Verordnung **EU 679/2016 („DSGVO“)** **verarbeitet.**

Zu diesem Zweck hat das Unternehmen eine Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) durchgeführt.

7.1.2. Schutz vor Repressalien

Das Unternehmen Arcese Deutschland GmbH hat in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Verpflichtungen eine strenge Richtlinie zur Bekämpfung von Repressalien eingeführt. Repressalien werden nicht toleriert, insbesondere, aber ohne Anspruch auf Vollständigkeit in den folgenden Fällen:

- ⇒ **Entlassung, Suspendierung oder gleichwertige Maßnahmen;**
- ⇒ **Herabstufung oder Nichtbeförderung;**
- ⇒ **Funktionswechsel, Wechsel des Arbeitsortes, Gehaltskürzung, Änderung der Arbeitszeit;**
- ⇒ **Aussetzung der Ausbildung oder jegliche Einschränkung des Zugriffs darauf;**
- ⇒ **Verweise oder negativen Referenzen;**
- ⇒ **Verhängung von Disziplinarmaßnahmen oder anderen Sanktionen, einschließlich Geldstrafen;**
- ⇒ **Nötigung, Einschüchterung, Belästigung oder Ausgrenzung;**
- ⇒ **Diskriminierung oder anderweitige Benachteiligung;**
- ⇒ **Versäumnis, einen befristeten Arbeitsvertrag in einen unbefristeten Arbeitsvertrag umzuwandeln, wenn der Arbeitnehmer eine berechtigte Erwartung auf eine solche Umwandlung hatte;**
- ⇒ **Nichtverlängerung oder vorzeitige Beendigung eines befristeten Arbeitsvertrags;**
- ⇒ **Schaden, einschließlich des Rufs der Person, insbesondere in den sozialen Medien, oder wirtschaftlicher oder finanzieller Schaden, einschließlich Verlust wirtschaftlicher Möglichkeiten und Einkommensverluste;**
- ⇒ **Unzulässige Auflistung auf der Grundlage einer formellen oder informellen Branchen- oder Branchenvereinbarung, die dazu führen kann, dass die Person in Zukunft keine Beschäftigung in der Branche finden kann;**
- ⇒ **Vorzeitige Kündigung oder Stornierung von Verträgen über die Lieferung von Waren oder Dienstleistungen;**
- ⇒ **Widerruf einer Lizenz oder Genehmigung;**
- ⇒ **Antrag auf psychiatrische oder medizinische Untersuchung.**

Für das Unternehmen Arcese Deutschland GmbH ist das psychische und physische Wohlergehen seiner Mitarbeiter von grundlegender Bedeutung und es verpflichtet sich, jede Person zu schützen, die in gutem Glauben eine Meldung macht.

7.1.2 Bedingungen für die Inanspruchnahme des Schutzes

- ⇒ **Die Hinweisgeber müssen begründeten Anlass zu der Annahme haben, dass die Informationen über die gemeldeten Verstöße der Wahrheit entsprechen (keine Vermutungen, Gerüchte oder öffentlich zugängliche Nachrichten);**
- ⇒ **Der gute Glaube des Hinweisgebers bleibt auch im Falle einer unrichtigen Meldung aufgrund echter Fehler (mangelnde Kenntnis der rechtlichen Vorschriften) gewahrt;**
- ⇒ **Der Hinweisgeber muss im Betreff der Meldung klar angeben, dass es sich um eine Whistleblowing-Meldung handelt;**
- ⇒ **Um eine Repressalie zu begründen, muss ein enger Zusammenhang oder eine Konsequenz zwischen der Meldung und der ungünstigen Handlung bestehen, die der Hinweisgeber direkt oder indirekt erlitten hat.**

Unbeschadet der besonderen Einschränkungen ist der Schutz des Hinweisgebers in den folgenden Fällen nicht gewährleistet:

VERFAHREN ZUR VERWALTUNG VON MELDUNGEN UND ZUM SCHUTZ DES HINWEISGEBERS (WHISTLEBLOWING)

⇒ ***Die strafrechtliche Haftung des Hinweisgebers für die Straftaten der Verleumdung und üblen Nachrede wurde mit einem Urteil ersten Grades bzw. seine zivilrechtliche Haftung für die gleichen Straftaten im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit festgestellt.***

Im Falle der Feststellung der Verantwortlichkeit wird auch eine Disziplinarstrafe gegen den Hinweisgeber oder die meldende Person verhängt.

8. DISZIPLINARSTRAFEN

Verstöße gegen die Bestimmungen des deutschen Hinweisgeberschutzgesetzes werden gemäß § 40 HinSchG als Straftatbestand mit einer Geldbuße geahndet.

Mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro kann geahndet werden, wer eine Meldung oder eine nachfolgende Kommunikation verhindert (oder zu verhindern versucht), unerlaubte Repressalien vornimmt (oder dies versucht) oder vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Verschwiegenheitspflicht verstößt.

Bei schuldhafter Verletzung der Verschwiegenheitspflicht kann eine Geldbuße von bis zu 10.000 Euro verhängt werden.

Sollten sich aus den gemäß diesem Verfahren durchgeführten Untersuchungstätigkeiten Verstöße oder Straftaten gegen das Personal der Arcese Deutschland GmbH und der Konzernunternehmen oder Dritte (Berater, Mitarbeiter, Handelspartner usw.) ergeben, wird das Unternehmen unverzüglich handeln und die Disziplinarregelung anwenden.

Diese Sanktionen sollen auch die Einhaltung von Whistleblower-Schutzmaßnahmen sicherstellen und ein sicheres Umfeld für diejenigen schaffen, die sich entscheiden, Verstöße oder Fehlverhalten zu melden.

Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Meldung ist der wider besseres Wissen handelnde Hinweisgeber gemäß § 38 HinSchG zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

9. SCHULUNG UND INFORMATION

Das Unternehmen Arcese Deutschland GmbH verpflichtet sich, allen betroffenen Personen regelmäßig spezifische Informations- und Schulungsmaßnahmen anzubieten.

Dieses Verfahren ist hier veröffentlicht:

- die Arcese-Website;
- das Arxivar-System / internes Portal / Intranet / Schwarze Bretter usw.

Darüber hinaus stellt das Unternehmen Arcese Deutschland GmbH die Schulung aller Mitarbeiter sicher, auch durch die „E-Learning“-Tools, mit denen die Gruppe ausgestattet ist (Corporate Learning).